jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/12 5Ob181/02g, 5Ob134/18v, 5Ob72/19b, 5Ob49/20x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

WEG 1975 §19 Abs2
WEG 2002 §3 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Formvorschrift des §19 Abs2 WEG dient ja neben der Dokumentation der Ernstlichkeit des Parteiwillens und der gründlichen Überlegung durch die Partei sowie den sicheren Nachweis des wirklichen Parteiwillens wesentlich auch der Feststellung des Inhaltes der Vereinbarung selbst. Es kann daher stets nur der einer objektiven Auslegung zugängliche Wortlaut für den Inhalt einer Vereinbarung maßgeblich sein. Die Feststellung des Willens der den Wohnungseigentumsvertrag schließenden Parteien ist unmaßgeblich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 181/02g
  Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 181/02g
- 5 Ob 134/18v
  Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 134/18v
  Beisatz: Hier: Bestimmung des Wohnungseigentumsobjekts (Stellplatz). (T1)
- 5 Ob 72/19b
  Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 72/19b
  Vgl
- 5 Ob 49/20x
  Entscheidungstext OGH 04.05.2020 5 Ob 49/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117166

Im RIS seit

12.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at